

Petitionen

Herausgeber:

Deutscher Bundestag

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Satz, Layout, Gestaltung:

Marc Mendelson, Berlin

Lektorat:

Georgia Rauer, Berlin

Druck:

SDV Saarbrücker Druckerei & Verlag GmbH

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Quellenangabe gestattet.

Vorwort



Mit dieser Broschüre soll über die Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages informiert werden. Der Leser soll mit der Arbeitsweise des

Ausschusses vertraut gemacht, seine Fragen sollen beantwortet und Hinweise gegeben werden, in welchen Fällen der Petitionsausschuss des Bundestages tätig werden kann.

Es ist das Recht eines jeden, sich mit einer sogenannten Petition (lateinisch: Ersuchen, Bitte) an die Volksvertretung zu wenden. So steht es bereits seit 1949 im Artikel 17 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Das Petitionsrecht zählt seit über fünfzig Jahren zu den Grundrechten, deren Wesensgehalt nicht angetastet werden darf. Es ist ein Stück gelebte Demokratie und nimmt eine wichtige Stellung in unserer parlamentarischen Demokratie ein.

Der Petitionsausschuss ist die zentrale Anlaufstelle im Deutschen Bundestag für die Sorgen, Nöte und Anregungen der Menschen in unserem Land. Aufgrund seines Auftrags und seiner Befugnisse kann

er vermittelnd eingreifen, wenn es um Probleme mit den Bundesbehörden geht. Er kann auf Gesetzesänderungen drängen, um Lücken im System zu schließen oder bestehende Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Es gibt aber auch Fälle, in denen Hilfe nicht in Aussicht gestellt werden kann, z. B. bei Rechtsstreitigkeiten, wo der Petitionsausschuss keine rechtskräftig gefällten Urteile aufheben darf.

Sie zu ermutigen, Ihr Petitionsrecht wahrzunehmen, sich an uns zu wenden, wenn Sie der Meinung sind, dass Ministerien und Bundesbehörden nicht richtig gehandelt haben, wenn Sie die Änderung oder den Wegfall von Gesetzen für geboten halten, ist Sinn und Zweck dieser Informationsschrift.

Es sei Ihnen versichert, dass der Petitionsausschuss Ihr Anliegen sorgfältig prüfen und bearbeiten wird. Es ist sein Bemühen, Ihr Anliegen nicht ungehört bleiben zu lassen.

A handwritten signature in black ink, reading "Karlheinz Gutmacher". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Karlheinz Gutmacher, MdB
Vorsitzender des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
I. Geschichtliche Entwicklung des Petitionsrechts in Deutschland	8
II. Das Petitionsrecht heute: Praktische Hinweise	10
1. In welchen Fällen ist eine Petition zweckmäßig?	10
2. Petitionen und Gerichtsverfahren	10
3. Wer kann Petitionen einreichen?	11
4. Wie reicht man Petitionen ein?	11
5. An wen richtet man Petitionen?	12
6. Wann ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die richtige Adresse?	12
7. Besondere Fälle: Wie ist in ehemals staatlich geführten Bereichen zu verfahren, die teilweise privatisiert wurden?	14
III. Befugnisse und Zuständigkeiten des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	15
IV. Das Verfahren im Ausschuss	16
V. Beispiele aus der Tätigkeit des Petitionsausschusses	18
VI. Sammel- und Massenpetitionen	21
VII. Wie sich der Petitionsausschuss selbst sieht	23
VIII. Das Petitions- und Beschwerderecht auf europäischer Ebene	24
Anhang	
Anlage I: Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949	27

Anlage II:	
Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	28
Anlage III:	
Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen	29
Anlage IV:	
Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)	31
Anlage V:	
Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	43
Anlage VI:	
Anschriften der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland	44
Anlage VII:	
Europäische Rechtsgrundlagen	46
Anlage VIII:	
Anschriftenliste europäischer und internationaler Einrichtungen	48
Anlage IX:	
Informationsblatt (Hinweise zum Petitionsverfahren)	49
Anlage X:	
Formular zur Einreichung einer Petition	51

Petitionen

Eine wesentliche Funktion der unser heutiges Staatswesen charakterisierenden parlamentarischen Demokratie ist es, durch ihre Organe und Institutionen den Menschen zu Recht zu verhelfen, Unrecht zu verhindern, beziehungsweise bestehendes zu beseitigen. Mit den Herrschaftsformen, die der Demokratie vorausgingen, hat sie nahezu nichts gemein. An die Stelle der auf Gottesgnadentum gegründeten Macht der Kaiser und Könige trat der aus regelmäßig wiederkehrenden, freien Wahlen hervorgehende Volkssouverän, das Parlament. Urteile der Rechtsprechung ergehen nicht im Namen eines Herrschers, sondern »im Namen des Volkes«. Früher willkürlich gewährte Rechte werden seit nunmehr 50 Jahren verfassungsmäßig garantiert. Wer in einem demokratischen Rechtsstaat Verantwortung trägt, ist der Kontrolle durch andere Staatsorgane unterworfen. Die drei Staatsgewalten Parlament (Legislative), Regierung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) bilden den Dreiklang, der den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland die Wahrung ihrer Rechte sichert. Als eines der altüberlieferten klassischen Grundrechte kommt dem Petitionsrecht die Bedeutung zu, außerhalb des gerichtlichen Verfahrens als weitgehend form- und kostenloser Rechtsbehelf zur Verfügung zu stehen.

I. Geschichtliche Entwicklung des Petitionsrechts in Deutschland

Schon zur Zeit der Stände-Versammlungen (noch vor der französischen Revolution im Jahre 1789) begann sich in Deutschland das Recht herauszubilden, den Bürgerinnen und Bürgern einzeln oder in Gruppen die Möglichkeit zu eröffnen, sich direkt an Volksvertreter zu wenden.

- Das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 gilt als eine der ersten normativen Grundlagen für die Einreichung von Gesuchen. Jedem sollte es frei stehen, Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate vorzubringen (§ 156 Abs. II Zi. 20).
- Als um 1815 in Süddeutschland neue Verfassungen entstanden, fand in sie vereinzelt das Recht Eingang, die Stände anrufen zu können. Diese wiederum konnten ihrerseits an den Monarchen herantreten.
- Den Bundestag des Deutschen Bundes (1815 bis 1866) konnten Bürgerinnen und Bürger allerdings nur bemühen, wenn ihre Eingaben keine öffentlichen, sondern private Probleme betrafen.
- 1820 bis 1830 befassten sich süddeutsche Stände-Versammlungen regelmäßig mit Petitionen. Die Praxis der

preußischen Provinzialstände dagegen ging nicht so weit.

- 1848 legte dann die Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche den Grundstein für das heute geltende Eingaberecht. Paragraph 159 der Paulskirchenverfassung sah vor, dass jeder Deutsche das Recht haben sollte, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht wurde durch Verfahrensvorschriften unterstrichen, die sich in den §§ 45 folgende der Geschäftsordnung der Nationalversammlung von 1848 niederschlugen.
- Im Deutschen Reich von 1871 wurde unter Bismarck das Petitionsrecht zwar nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt, war aber praktisch anerkannt. Der Reichstag konnte an ihn gerichtete Petitionen »dem Bundesrate respektive Reichskanzler überweisen«.
- Die Weimarer Verfassung von 1919 verankerte das Petitionsrecht in Artikel 126 als Grundrecht. Es galt nur für Deutsche; für Soldaten enthielt es bestimmte Einschränkungen.

- Unter Hitler, nach 1933, lief das Eingabenrecht leer. Petenten drohte gerichtliche Verfolgung. NS-Juristen schlugen sogar vor, hartnäckige Beschwerdeführer als Querulanten anzuprangern.
- 1949 verlieh der Parlamentarische Rat dem Petitionsrecht wieder inhaltliche Bedeutung und erhob es zu einem Grundrecht. Artikel 17 des Grundgesetzes bestimmt:

»Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.«

- 1975 schließlich wurde das Eingabenrecht noch stärker untermauert. Der Petitionsausschuss, dessen Arbeit bis dahin nur in der Geschäftsordnung des Bundestages erwähnt war, erhielt einen festen Platz in der Verfassung. In das Grundgesetz wurde der Artikel 45c eingefügt:

»(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.«

Die zitierten Bestimmungen des Grundgesetzes sind nochmals in Anlage I und das Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Juli 1975 ist in Anlage II abgedruckt.

II. Das Petitionsrecht heute: Praktische Hinweise

1. In welchen Fällen ist eine Petition zweckmäßig?

Kein Staat, keine politische Institution, keine Verwaltung und keine Gesellschaft kann unfehlbar sein. Jedes noch so ausgefeilte Gesetz und jede noch so gründlich durchdachte Regierungsverordnung kann in der Praxis Mängel zeigen. Selbst eine sorgfältig überlegte Entscheidung, die bestgemeinte Beratung einer Behörde können fehlerhaft sein, ganz zu schweigen davon, dass bürokratische Apparate dazu neigen, Sonderfälle eher als belastend anzusehen. Unrecht oder Ungerechtigkeiten sind nicht selten die Folge.

Das Petitionsrecht stellt einen außergerichtlichen Rechtsbehelf dar, auf den man jederzeit zurückgreifen kann, nicht nur, wenn man nirgendwo sonst rechtliches Gehör findet.

Zudem bewirkt das Recht auf Beschwerde, dass Politikerinnen und Politiker ein offenes Ohr für die Sorgen der Menschen entwickeln. Petitionen liefern Anregungen für die Arbeit der Abgeordneten, indem sie diesen ein Bild von den Anliegen und Nöten der Menschen geben, Lücken und Schwachstellen in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinung der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln.

2. Petitionen und Gerichtsverfahren

Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen und sie aufzuheben oder abzuändern. Dennoch darf der Petitionsausschuss eine Petition prüfen, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zu Tage getreten sind. Der Petitionsausschuss hat in der Vergangenheit vor diesem Hintergrund mehrfach Gesetzesänderungen angeregt. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen sind zwar parlamentarisch nicht aufhebbar, aber die gesetzlichen Bestimmungen, an denen sich der vor Gericht ausgetragene Streit entzündet hat, können gegebenenfalls mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Eine Hilfe im konkreten Einzelfall ist damit aber in aller Regel nicht möglich.

Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;

- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.
- Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

3. Wer kann Petitionen einreichen?

Artikel 17 Grundgesetz gewährt *jedermann* das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Es ist nicht die Rede von »Deutschen«, »Wahlberechtigten« oder »Volljährigen«.

Das Petitionsrecht gilt somit für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose und auch für Inhaftierte. Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden.

»Jedermann« ist auch der Soldat. Er hat im Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages eine besondere Institution, an die er sich wenden kann. Er kann aber zusätzlich den Petitionsausschuss anrufen. Die Regeln der Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten ergeben sich aus der Anlage zu Nr. 7.6 der Verfahrensgrundsätze (siehe Anlage IV).

4. Wie reicht man Petitionen ein?

Weil das Petitionsrecht ein allgemeines Recht ist, muss es auch mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gilt für den Petenten nur die Auflage, sich schriftlich (mit Adresse und Unterschrift) zu äußern. Es gibt darüber hinaus keine Formvorschriften und auch keine Formulare wie bei antragsbezogenen Vorgängen. Das heißt, nähere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts nicht unbedingt von Nöten ist. Die persönliche Unterschrift ist allerdings erforderlich.

Natürlich erreichen den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages inzwischen auch viele Zuschriften über Internet und E-Mail. Sie sind in der Regel zwar einem Absender zuzuordnen, enthalten aber nicht die für eine Petition zwingend vorgeschriebene persönliche Unterschrift. Deshalb werden die Absender dieser Zuschriften gebeten, die Eingabe erneut mit Unterschrift an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu schicken.

Der Deutsche Bundestag hat den Kontakt mit dem Petitionsausschuss erleichtert, indem bereits auf der Startseite des Internetangebots des Deutschen Bundestages unter der Rubrik »Kontakt« Hinweise zur Einreichung einer Petition eingestellt sind (siehe Anlage IX) und für die Einreichung

einer Petition ein Formular aus dem Netz gezogen werden kann (siehe Anlage X).

5. An wen richtet man Petitionen?

Artikel 17 Grundgesetz spricht von der »zuständigen Stelle« und der »Volksvertretung«. Petitionen können sich folglich an alle staatlichen Organe, Einrichtungen und Stellen richten, wie zum Beispiel an den Deutschen Bundestag, an den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler, die Minister auf Bundes- und Landesebene, an sonstige Behörden auf Bundes-, -Landes-, Kreis- oder Gemeindeebene, an die Sozialversicherungsträger und an die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Petitionsadressaten sind darüber hinaus die Landtage, der Bundesrat, die Beschlussgremien der Kreise und Gemeinden. Schließlich kann man sich auch an das Europäische Parlament, an den Europäischen Bürgerbeauftragten und die Europäische Kommission wenden. Für Beschwerden über fehlende Kindergärten ist zum Beispiel die Gemeinde der richtige Adressat. Geht es um Schulfragen, Probleme, die mit der Polizei oder dem Strafvollzug zu tun haben, das Ordnungsrecht oder das Bauwesen betreffen, so kann eine Beschwerde an die jeweilige Behörde oder, wenn eine parlamentarische

Prüfung gewünscht wird, an den Landtag des Bundeslandes – Petitionsausschuss – gerichtet werden. In Rheinland-Pfalz, in Mecklenburg-Vorpommern und in Thüringen gibt es neben dem Petitionsausschuss jeweils vom Parlament gewählte Bürgerbeauftragte, an die man sich wenden kann. In Schleswig-Holstein steht in Sozialangelegenheiten auch eine Bürgerbeauftragte der Landesregierung als Ansprechpartnerin zur Verfügung (Anschriften der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland siehe Anlage V).

6. Wann ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die richtige Adresse?

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages behandelt Petitionen, die im Bereich seiner Aufgaben die durch Artikel 70 ff. Grundgesetz festgelegte Bundesgesetzgebung betreffen. Soweit ein Handeln der Verwaltung kritisiert wird, berät er Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, sonstiger Verfassungsorgane des Bundes, der Bundesbehörden und sonstiger Einrichtungen, die Aufgaben des Bundes wahrnehmen oder zumindest der Aufsicht des Bundes unterliegen, betreffen.

Wer sich z. B. nicht direkt an die Stellen des Bundes wenden will, kann beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Beschwerden über die Verwaltung einreichen, wenn sie die folgenden Geschäftsbereiche der Bundesregierung betreffen:

- Bundeskanzleramt (einschließlich Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)
- Auswärtiges Amt
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
- Bundesministerium der Verteidigung
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
- Bundesministerium für Bildung und Forschung
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Beschweren können sich Petentinnen und Petenten aber auch über die Verwaltungen der Verfassungsorgane

- Deutscher Bundestag
 - Bundesrat
 - Bundespräsident und sogar
 - Bundesverfassungsgericht,
- sofern sie sich nicht unmittelbar direkt an diese als »sonstige Stelle« im Sinne von Art. 17 GG wenden wollen.

Hinzu kommt eine Reihe von Ämtern und Einrichtungen, die Aufgaben des Bundes wahrnehmen. Wird in Eingaben ihr Wirkungskreis angesprochen, ist ebenfalls der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig. Einige wichtige Stellen seien an dieser Stelle beispielhaft genannt:

- Bundeswehrverwaltung (z. B. Kreiswehrrersatzämter)
- Bundesausgleichsamt
- Zollverwaltung
- Bundesvermögensverwaltung
- Bundesanstalt für Arbeit und die nachgeordneten Arbeitsämter
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Berufsgenossenschaften und gesetzliche Krankenversicherungen, die der Bundesaufsicht unterliegen.

7. Besondere Fälle: Wie ist in ehemals staatlich geführten Bereichen zu verfahren, die teilweise privatisiert worden sind?

Durch Änderung des Grundgesetzes und Erlass verschiedener Spezialgesetze wurden zur Mitte der neunziger Jahre zahlreiche Bereiche – unter anderem Post, Telekommunikation und Eisenbahnwesen – auf neue Grundlagen gestellt, indem bis dahin unmittelbar staatlich geführte Unternehmen in privatrechtliche Aktiengesellschaften (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Postbank AG und Deutsche Bahn AG) umgewandelt wurden. Die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungsangebote wurde den aus den ehemals staatlichen Unternehmen hervorgegangenen Unternehmen und anderen privaten Anbietern übertragen. Sofern sich Petenten über diese Bereiche beschwerten, die in der privatrechtlichen Organisationsform wahrgenommen werden und unternehmerisch-betriebliche Aufgaben der Nachfolgeunternehmen der ehemals Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn betreffen, ist die Zuständigkeit des Petitionsausschusses nicht mehr gegeben.

Trotz dieser Privatisierung sind aber Teilbereiche verblieben, deren Aufgaben nach wie vor in bundeseigener Verwaltung zu

erfüllen sind. Insbesondere ist dies die Sicherstellung flächendeckend angemessener und ausreichender Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation durch gesetzliche und verwaltende Maßnahmen z. B. die Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit, vor allem beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes.

Petitionen, die im Postwesen, in der Telekommunikation sowie dem Eisenbahnwesen (hoheitlichen Aufgaben der Infrastruktur-Sicherstellung) betreffen, fallen nach wie vor in vollem Umfang in den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses.

Um den Kundenschutz insbesondere in Fragen des Postwesens und der Telekommunikation sicherzustellen, wurde im Jahre 1998 – unter anderem als Reaktion auf eine Vielzahl von Petitionen zur Mitte der neunziger Jahre, in denen insbesondere Telefonrechnungen beanstandet wurden – bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Schlichtungsstelle geschaffen, die sich den Anliegen der Verbraucher annimmt:

Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel.: 030 / 22480500

III. Befugnisse und Zuständigkeiten des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

1975 wurde der Petitionsausschuss in den Rang der Bundestagsausschüsse erhoben, die in der Verfassung ausdrücklich genannt und mit eigenen Vollmachten ausgestattet sind. Aufgrund des Grundgesetzartikels 45 c erging ein ergänzendes Bundesgesetz, das dem Ausschuss zahlreiche ausdrückliche Befugnisse verleiht:

- Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf dessen Verlangen Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.
- Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt das in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.
- Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen. Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.
- Der Petitionsausschuss ist berechtigt, Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören. Petenten, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, werden entschädigt.
- Der Petitionsausschuss kann die Ausübung seiner Befugnisse im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

IV. Das Verfahren im Ausschuss

Das Verfahren für seine Arbeit hat der Ausschuss erstmals am 8. März 1989 mit seinen »Grundsätzen zur Behandlung von Bitten und Beschwerden« festgelegt. Diese Grundsätze, die in der Folgezeit zweimal geändert wurden, hat der Ausschuss durch Beschluss vom 13. November 2002 für die 15. Wahlperiode übernommen (siehe Anlage IV).

Das Petitionsrecht verbrieft der Einsenderin bzw. dem Einsender ein Recht auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und einen schriftlichen Bescheid über die Art der Erledigung. Zur Aufklärung des in der Petition geschilderten Sachverhalts und für die Beurteilung der Rechtslage steht dem Ausschuss ein Informationsrecht gegenüber der Bundesregierung zu. Ein Petitionsüberweisungsrecht steht für die Beschlussfassung und die Bescheidung an die Bundesregierung zur Verfügung, soweit nicht im Laufe des Petitionsverfahrens dem Anliegen des Petenten entsprochen wird oder sich nach Abschluss der Prüfung ergibt, dass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann. Die inhaltliche Prüfung einer Beschwerde durch den Petitionsausschuss beginnt in der Regel mit der Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Ressorts der Bundesregierung. Der Auskunftsanspruch des Parlaments gegenüber der Bundesre-

gierung ist neben den weiteren in den §§ 1 und 4 des Befugnisgesetzes genannten Rechten die wichtigste Grundlage für die Vorbereitung einer Beschlussempfehlung. Im Übrigen steht auch dem Petitionsausschuss das in Artikel 43 Absatz 1 Grundgesetz normierte Recht zu, die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen.

Sobald der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt aufgeklärt und die Rechtslage beurteilt ist, legt der Petitionsausschuss gemäß § 112 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Plenum des Deutschen Bundestages eine Beschlussempfehlung für die abschließende Behandlung der Petition vor. Diese Beschlussempfehlungen werden in einer Sammelübersicht zur Abstimmung vorgelegt.

Abgesehen von der Erledigung durch bloßen Rat oder Auskunftserteilung lauten die häufigsten Beschlussempfehlungen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde oder weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte, da entweder das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden war oder eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden konnte.

Darüber hinaus sind folgende Beschlussempfehlungen möglich:

- Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung, wenn das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist;
- Überweisung an die Bundesregierung zur Erwägung, wenn die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen;
- Überweisung an die Bundesregierung als Material, um zu erreichen, dass die Bundesregierung die Petition in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht;
- (schlichte) Überweisung an die Bundesregierung, um sie auf das Anliegen des Petenten oder auf die Begründung des Beschlusses des Deutschen Bundestags aufmerksam zu machen;
- Kenntnissgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages, weil die Petition als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet scheint oder die Fraktionen auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam gemacht werden sollen;
- Zuleitung an das Europäische Parlament, weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

Die Beschlüsse des Deutschen Bundestags zu Petitionen haben nur den Charakter einer Empfehlung an die Bundesregierung oder andere Verfassungsorgane. Dem Parlament stehen keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Bundesregierung, der ihr nachgeordneten Verwaltung und auch nicht gegenüber den Institutionen auf Landes- bzw. Kommunalebene zu. Schon gar nicht können Petitionsbeschlüsse des Deutschen Bundestages bestandskräftige Entscheidungen der Behörden oder der Gerichte ändern, aufheben oder sie ersetzen. Die Rechte des Deutschen Bundestages sind insofern konzentriert auf das Petitionsinformationsrecht und das Petitionsüberweisungsrecht. Eine Durchbrechung des zuvor geschilderten Prinzips der Gewaltenteilung sieht Artikel 17 Grundgesetz nicht vor.

Nach dem Beschluss des Plenums wird den Petentinnen und Petenten die Art der Erledigung ihrer Petitionen, die gemäß § 112 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit Gründen versehen sein soll, mitgeteilt. Mit dieser Benachrichtigung ist das Petitionsverfahren abgeschlossen. Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht in der Regel nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, hierzu einen abschließenden Bescheid erhalten

V. Beispiele aus der Tätigkeit des Petitionsausschusses

hat und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Für Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Behandlung einer Petition ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die gerichtliche Kontrolle des Petitionsverfahrens beschränkt sich aber allein auf die Beachtung des aus Art. 17 GG folgenden Behandlungsgebots, das die Verpflichtung zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der eingereichten Bitte oder Beschwerde umfasst.

- In den vergangenen Jahren haben Petenten wiederholt gefordert, den freiwilligen Einsatz Jugendlicher im außereuropäischen Ausland dem Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr im Inland gleichzustellen und damit als Grundlage für einen Kindergeldanspruch zu berücksichtigen.

Es wäre nicht gerechtfertigt, dass der freiwillige Einsatz Jugendlicher im außereuropäischen Ausland, der von hohem Idealismus und persönlichem Engagement zeugt, anders als das soziale Jahr in Europa, nicht in Form von Kindergeld unterstützt wird. Der soziale Dienst außerhalb Europas sollte weder benachteiligt noch erschwert werden, indem man durch Kindergeldentzug die Eltern diesen zahlen lässt, sondern ihn eher fördern.

Der Petitionsausschuss und ihm folgend der Deutsche Bundestag hielten das Anliegen im Grundsatz für gerechtfertigt. Die Petition wurde befürwortend der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen – als Material überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Dem Anliegen konnte schließlich durch Änderung des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und

anderer Gesetze vom 27. Mai 2002 (BGBl I S. 1667 ff) entsprochen werden. Das Gesetz enthält neben der Ausweitung der Förderung der freiwilligen Dienste auf das außer-europäische Ausland auch spezielle Regelungen zur pädagogischen Betreuung für den freiwilligen Dienst im Ausland und darüber hinaus weitere Verbesserungen der beiden Freiwilligendienste. Die Änderungen sind am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

- Ein mittelständischer Unternehmer trug dem Petitionsausschuss vor, er sei bis zu seiner Enteignung durch die DDR im Jahre 1972 Eigentümer eines mittelständischen Fachbetriebes in Sachsen gewesen. In der Folgezeit sei er in den Westen geflüchtet und habe wiederum einen Betrieb gegründet. Seit Februar 1990 habe er um die Wiedererlangung und Wiedereröffnung seines enteigneten Betriebes gekämpft, sei dabei aber auf eine Mauer aus bürokratischer Ignoranz und Feindseligkeit gestoßen. Mehrere Jahre sei die Entscheidung über seinen Reprivatisierungsanspruch verzögert und beeinträchtigt worden, bis er dann endgültig vereitelt worden sei. Diesbezüglich legte der Petent dem Ausschuss umfangreiches Beweismaterial vor. Der Ausschuss wandte sich in dem Verfahren nicht nur an das BMF, sondern auch an den Petitionsausschuss des Sächsischen

Landtages und stellte umfangreiche Ermittlungen an. In die betreffenden Akten des BMF, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, des Sächsischen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen und des für die Vollstreckung zuständigen Amtsgerichts wurde Einsicht genommen. Mit Vertretern der genannten Institutionen sowie des Sächsischen Ministeriums des Innern und des Sächsischen Ministeriums der Finanzen wurden intensive Gespräche geführt. Im Ergebnis gab es nach Ansicht des Ausschusses keine nachvollziehbare und rechtlich tragfähige Begründung, dass dem Petenten sein Unternehmen nicht zurückgegeben worden war; seine Berechtigung stand außer Zweifel. Stattdessen war das Unternehmen nicht weitergeführt, sondern als Konkursmasse zerschlagen worden. Der Ausschuss vertrat vor diesem Hintergrund die Auffassung, dass dem Petenten eine Entschädigungsleistung zustehe. Er befürwortete deshalb das Anliegen des Petenten und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung zuzuleiten. Nach weiteren intensiven Verhandlungen und Ermittlungen auf der Grundlage des Erwägungsbeschlusses veranlasste das BMF, dass dem Petenten eine erhebliche Entschädigung zugesprochen wurde.

- Ein Ehepaar wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung auf Sachschäden bei einem ehrenamtlichen Engagement in einer Hilfsorganisation zu erweitern.

Ihre Tochter hatte als Mitglied der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft anlässlich eines Sportwettbewerbs einen Teil einer Schwimmstrecke abgesichert. Bei der Rettung eines Schwimmers im Laufe des Wettbewerbs kam es zum Verlust ihrer Sehbrille und zu irreparablen Schäden an der Armbanduhr. Nach der bestehenden Gesetzeslage müsste der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung diese Schäden nicht ersetzen. Den Eltern war es unverständlich, dass Personen, die sich ehrenamtlich in Hilfsorganisationen engagieren, schlechter gestellt seien sollten, als Retter zugehörig zu einer Hilfsorganisation. Diesen steht nach bestehender Rechtslage ein Anspruch auf Ersatz der Sachschäden zu. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA, heute: BMGS) bestätigte in seiner Stellungnahme die von den Petenten aufgezeigte Rechtslage. Zur Begründung der gesetzlichen Differenzierung wurde ausgeführt, dass bei professionellen Helfern in Rettungsunternehmen davon ausgegangen werde, dass die eingesetzten Hilfsmaterialien nicht dem Helfer,

sondern der Organisation gehörten. Außerdem könne der Helfer gewisse Vorkehrungen hinsichtlich des Schutzes seiner eigenen Sachen treffen. Ferner solle verhindert werden, dass eine spontane Hilfeleistung eines nicht ehrenamtlich Tätigen wegen möglicher Sachschäden oder eventuellen Problemen beim Schadensersatz unterbleibe. Hinzu komme, dass sich bestehende zivilrechtliche Ansprüche der spontanen Helfer nur schwierig durchsetzen ließen.

Den Petitionsausschuss konnten diese Argumente nicht überzeugen. Er empfahl die Petition der Bundesregierung – dem BMA (BMGS) – zur Erwägung mit dem Ziel zu überweisen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Ferner empfahl er, die Petition den Fraktionen des deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages stimmte das BMA (BMGS) dem Petitionsausschuss darin zu, dass ein unterschiedlicher Versicherungsumfang bei Unglückshelfern je nach Art der Organisation ihres Engagements unbefriedigend sei. Wie vom Petitionsausschuss befürwortet, soll deshalb eine Ausweitung des Versicherungsschutzes auf Sachschäden auch für

VI. Sammel- und Massenpetitionen

ehrenamtlich tätige Unglückshelfer in Hilfsorganisationen erfolgen. Das BMA (BMGS) werde eine entsprechende Gesetzesänderung vorschlagen.

Das Petitionsrecht kann nach Artikel 17 Grundgesetz auch »in Gemeinschaft mit anderen« ausgeübt werden. Hierbei unterscheidet man Sammel- und Massenpetitionen. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen; Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sieht man einmal von denjenigen Sammelpetitionen ab, in denen ein Anliegen nur durch eine oder einige wenige weitere Unterschriften aus dem näheren Umfeld (z. B. von Familienmitgliedern) unterstützt wird, so lässt sich zu Sammel- und Massenpetitionen Folgendes feststellen:

Während die Petition einzelner Bürger in aller Regel ein individuelles Begehren enthält, haben Sammel- und Massenpetitionen fast durchweg in der Öffentlichkeit besonders beachtete Themen zum Inhalt. Jedenfalls sind es Themen, die – meist organisierte – Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion machen wollen. In ihnen spiegeln sich häufig bestimmte politische Tendenzen wieder.

Eine Massenpetition in den fünfziger Jahren befasste sich mit dem Thema »Wiederbewaffnung«. Eine andere wurde als »Kampf-dem-Atomtod«-Initiative bezeichnet.

net. In den siebziger Jahren sind die Petitionen gegen die Stationierung von Mittelstreckenraketen (NATO-Doppelbeschluss) und das Problem der Reform des § 218 des Strafgesetzbuches (Abtreibung) zu nennen. Aber auch Massen- und Sammelpetitionen, in denen Tierschützer das Importverbot von Robbenfellen aus Kanada und ein Verbot des Transports von lebendem Schlachtvieh forderten, sind zu erwähnen.

Über eine Million Bürgerinnen und Bürger unterstützten mit ihrer Unterschrift Mitte der neunziger Jahre eine Sammelpetition, mit der die generelle Zulassung einer doppelten Staatsbürgerschaft gefordert wurde. Aus der jüngeren Vergangenheit sind außerdem Sammel- und Massenpetitionen zum Asylrecht hervorzuheben, bei denen es zum einen um die Änderung des Asylrechts und zum anderen um den Verbleib von bestimmten abgelehnten Asylbewerbern im Bundesgebiet ging. Auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung wurden als Massen- und Sammelpetitionen an den Petitionsausschuss herangetragen. So erreichten den Petitionsausschuss nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes im Jahre 1996, das eine Neuordnung der

Bestimmungen des Rentenüberleitungsrechts vorsah, zahlreiche Massen- und Sammelpetitionen.

Zu Beginn des neuen Jahrzehnts wurde der Deutsche Bundestag von nahezu 1 Million Petentinnen und Petenten aufgefordert, sich für den Erhalt des Sonntags in seiner verfassungsmäßigen Sonderstellung und als im Grundsatz für möglichst alle Menschen arbeitsfreien Tag einzusetzen, sowie einer weitergehenden Liberalisierung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten entgegenzutreten.

VII. Wie sich der Petitionsausschuss selbst sieht

Die 25 Mitglieder des Petitionsausschusses verstehen sich als Anlaufstelle für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Zu deren Nutzen versuchen sie, bürokratische Hemmnisse und Widerstände zu überwinden und berechtigten Beschwerden zum Erfolg zu verhelfen.

Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten stieg die Zahl der Eingaben von durchschnittlich 12.400 in den achtziger Jahren auf knapp 24.000 im Jahre 1992 stetig an. Zu Ende der neunziger Jahre pendelte sich die jährliche Eingabenzahl bei jährlich zirka 18.000 ein. Zu Beginn des neuen Jahrhunderts ist die Eingabenzahl auf jährlich zirka 17.000 zurückgegangen. Statistisch gesehen kamen im Jahr 2002 68,3 % der Petitionen aus den alten Bundesländern (inklusive Berlin), 27,1 % aus den neuen Bundesländern und 4,6 % aus dem Ausland.

Gelegentlich schrecken Bürgerinnen und Bürger davor zurück, sich an den Petitionsausschuss zu wenden, weil sie annehmen, dass sie lange Formulare ausfüllen und ihr Problem mit wohlgesetzten Worten darstellen müssten. In anderen Fällen wiederum werden Befürchtungen laut, auch dienstliche Nachteile könnten erlitten werden. Als einmal ein Beschwerdeführer mitteilte, dass er wegen einer Eingabe von seinem Vorgesetzten gerügt wor-

den sei, wies der Ausschuss den zuständigen Minister nachdrücklich darauf hin, dass niemand wegen der Inanspruchnahme des Petitionsrechts irgendeinen Nachteil erfahren dürfe. Der Ausschuss wacht darüber, dass dieser selbstverständliche Grundsatz beachtet wird.

VIII. Das Petitions- und Beschwerde- recht auf europäischer Ebene

Das Petitionsrecht ist gegenwärtig auf europäischer Ebene in Art. 194 EG-Vertrag in Verbindung mit Art. 174 ff. der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (EP) geregelt. Der Petitionsausschuss des EP findet seine Rechtsgrundlage ausschließlich in der Geschäftsordnung des EP, Art. 174 ff.; Anlage VI. Nr. XVII. Als europäisches Grundrecht ist das Petitionsrecht daneben in Art. 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert. Diese soll im Zuge der Arbeiten des Europäischen Konvents und der Intergouvernementalen Regierungskonferenz in die künftige Europäische Verfassung aufgenommen werden und dadurch Rechtsverbindlichkeit erhalten.

Darüber hinaus ist der Europäische Bürgerbeauftragte für die Beziehungen zwischen der EU-Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union eine wichtige Einrichtung. Die Rechtsgrundlage für sein Amt findet sich in Art. 195 EG-Vertrag in Verbindung mit Art. 177 ff. der Geschäftsordnung des EP und in Art. 43 Europäische Grundrechte-Charta.

Petitionsberechtigung

An den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments können sich Unionsbürgerinnen und -bürger sowie jede natürliche oder – anders als in Deutschland – jede juristische Person mit Sitz in einem Mitgliedsstaat wenden. Sie alle haben das Recht, allein oder zusammen mit anderen eine Petition an das Europäische Parlament zu richten in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und sie unmittelbar betreffen. Der Petitionsausschuss verlangt kein persönliches Einzelinteresse des Petenten, sondern hält es für ausreichend, wenn dieser eine ernstzunehmende und tatsächliche Besorgnis bezüglich des Gegenstands der Petition darlegt.

Die Europäische Grundrechte-Charta (Art. 44 EGRC) ist hier weiter gefasst: Weder ist eine Beschränkung auf die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft, noch die unmittelbare Betroffenheit des Petenten vorgesehen. Das in Art. 17 GG gewährte Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden außer an die Volksvertretung auch »an die zuständigen Stellen«, d.h. sich auch an andere staatliche Einrichtungen zu wenden, findet seine Parallele auf europäischer Ebene in Art. 21 Abs. 3 EG-Vertrag, wonach sich jeder Unionsbürger schriftlich in einer Amtssprache

an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, den Gerichtshof, den Rechnungshof, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen sowie den Bürgerbeauftragten wenden kann und eine Antwort in derselben Sprache erhalten soll.

In der Praxis lassen sich im Wesentlichen drei Arten von Petitionen feststellen, die an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments gerichtet werden:

- Petitionen, in denen der Petent darum ersucht, dass die Gemeinschaft in einem bestimmten Bereich Rechtsvorschriften erlässt oder bestehende Rechtsvorschriften ändert (häufig Gegenstand einer nationalen oder grenzüberschreitenden Kampagne)
- Petitionen, in denen der Petent unter Bezugnahme auf seine persönliche Situation Verstöße gegen ein Grundrecht aus der Europäischen Grundrechtecharta beanstandet (Zunahme zu verzeichnen)
- Petitionen, in denen der Petent einen Verstoß oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung von Gemeinschaftsrecht beanstandet.

Im Zuge der Anpassung an die neuen Kommunikationstechnologien können Petitionen auf europäischer Ebene schon seit einiger Zeit auf elektronischem Wege eingereicht werden. Darüber hinaus plant der Petitionsausschuss des EP, eine Datenbank mit einem Petitionsregister im Internet zur Verfügung zu stellen, die nicht nur Recherchen, sondern auch die Mitunterzeichnung von Petitionen erleichtern soll.

Der Europäische Bürgerbeauftragte

Ansprechpartner für Anliegen der Bürgerinnen und Bürger auf europäischer Ebene ist auch der Europäische Bürgerbeauftragte (Art. 195 EG-Vertrag, Art. 177 ff. Geschäftsordnung-EP; Art. 43 EGRC). Die den Bürgerbeauftragten betreffenden Bestimmungen des EG-Vertrages wurden durch den Vertrag von Maastricht 1992 angefügt. Gemäß Art. 21 EG-Vertrag gehört das Recht, beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde einzureichen, zu den mit der Unionsbürgerschaft verknüpften Rechten. Die Aufgabe des Europäischen Bürgerbeauftragten besteht darin, die Rechte des Bürgers gegen Verwaltungsmissstände der Gemeinschaftsbehörden zu schützen. Er kann auf Antrag oder nur auf eigene Initiative Missstände in der Tätigkeit der Organe und Institutio-

nen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, untersuchen. Der Personenkreis der Beschwerdeberechtigten entspricht demjenigen der Petitionsberechtigten. Die Beschwerde beim Bürgerbeauftragten stellt eine Ergänzung und in gewisser Weise ein Parallelinstrument zum Petitionsrecht dar.

Zusammenarbeit der Petitionsausschüsse, Bürgerbeauftragten und Beschwerdeeinrichtungen auf europäischer und internationaler Ebene

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages arbeitet auch im internationalen Rahmen mit den Bürgerrechtseinrichtungen anderer Länder zusammen. Er ist zu diesem Zweck Mitglied in zwei Vereinen, die sich dem Eingabewesen widmen: dem Europäischen Ombudsmann-Institut in Innsbruck/Österreich und dem Internationalen Ombudsmann-Institut in Edmonton/Kanada. Bei den Ansprechpartnern handelt es sich vielfach um Ombudsmänner und -frauen nach dem skandinavischen Vorbild, wobei die organisatorische und rechtliche Ausgestaltung in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich ist. Im Nachbarland Österreich prüft beispielsweise die Volksanwaltschaft, ein Kol-

legium aus drei Volksanwälten, im Auftrag des Parlaments die Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger. In den mittel- und osteuropäischen Staaten wurden jüngst Bürgerrechtseinrichtungen – zum Teil mit Beratungshilfe durch den Petitionsausschuss – aufgebaut.

Anhang

Anlage I

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt I Seite 1)

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage II

Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

(Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975, Bundesgesetzblatt I Seite 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

Anlage III

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

(In der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980 / BGBl. I S. 1237ff.)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45 c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

Anlage IV

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, für die 15. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 13. November 2002

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel

17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriften-sammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Peti-

tion nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten. *)

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 GO BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

*) siehe Anlage auf Seite 41

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen

nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen,

z. B.

- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine par-

lamentarische Initiative geeignet erscheint;

- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung

und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;

- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nicht-rechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontakt-Adresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO BT).

*Anlage zu 7.6 der Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist, und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.

3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage V

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (15. Wahlperiode)

(Stand: Juli 2004)

Vorsitzender: Abg. Dr. Karlheinz Gutmacher, FDP

Stellv. Vorsitzender: Abg. Klaus Hagemann, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder
SPD	Frechen, Gabriele Göllner, Uwe Hagemann, Klaus (stv. Vors.) Jonas, Klaus Werner Kramer, Rolf Lösekrug-Möller, Gabriele (Obfrau) Marks, Caren Mattheis, Hilde Rupprecht, Marlene Schulz, Swen Westrich, Lydia
CDU/CSU	Baumann, Günter (Obmann) Dominke, Vera Haibach, Holger-Heinrich Kauder, Siegfried Obwald, Melanie Pfeiffer, Sybille Roedel, Hannelore Segner, Kurt Spahn, Jens Storjohann, Gero
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Sowa, Ursula Winkler, Josef Philip (Obmann)
FDP	Dr. Gutmacher, Karlheinz (Vorsitzender) Dr. Wissing, Volker (Obmann)

Anlage VI

Anschriften der Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: Juli 2003)

Anschrift:

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/22 73 52 57
Fax: 030/22 73 60 53
vorzimmer.peta@bundestag.de

Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Haus des Landtages
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/20 63 52 5
Fax: 0711/20 63 54 0
petitionen@landtag-bw.de

Bayern

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089/41 26 22 27
Fax: 089/41 26 17 68
landtag@bayern.landtag.de

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstr. 5
10111 Berlin
Tel.: 030/23 25 14 70
Fax: 030/23 25 14 78
petmail@parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Am Havelblick 8
14473 Potsdam
Tel.: 0331/96 61 13 5
Fax: 0331/96 61 13 9
petitionsausschuss@
landtag.brandenburg.de

Bremen

Bremische Bürgerschaft
Petitionsausschuss
Haus der Bürgerschaft
Am Markt 20
28195 Bremen
Tel.: 0421/36 11 23 52
Fax: 0421/36 11 24 92
petitionsausschuss@buergerschaft.
bremen.de

Hamburg

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt
Hamburg
Eingabenausschuss
Rathaus
20006 Hamburg
Tel.: 040/42 83 11 32 4
Fax: 040/42 83 11 65 3
eingaben@buergerschaft-hh.de

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Tel.: 0611/35 02 31
Fax: 0611/35 04 34
petitionen@ltg.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

a)

Petitionsausschuss

Schloss, Lennestr. 1

19053 Schwerin

Tel.: 0385/52 52 71 1

Fax: 0385/52 52 70 8

pa1@landtag-mv.de

b)

Bürgerbeauftragte des Landes

Mecklenburg-Vorpommern

Johannes-Stelling-Str. 14

19053 Schwerin

Tel.: 0385/52 52 70 9

Fax: 0385/52 52 74 4

bb.mv@t-online.de

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag

Petitionsausschuss

H.-W.-Kopf-Platz 1

30159 Hannover

Tel.: 0511/30 30 21 52

Fax: 0511/30 30 28 06

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen

Petitionsausschuss

Platz des Landtages

40221 Düsseldorf

Tel.: 0211/88 42 53 1

Fax: 0211/88 43 00 4

petitionsausschuss@landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz

a)

Petitionsausschuss

Deutschhausplatz 12

55116 Mainz

Tel.: 06131/20 82 55 2

Fax: 06131/20 82 55 5

poststelle@landtag.rlp.de

b)

Bürgerbeauftragter des

Landes Rheinland-Pfalz

Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Tel.: 06131/28 99 91 0

Fax: 06131/28 99 98 9

poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes

Ausschuss für Eingaben

Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Tel.: 0681/50 02 31 7

Fax: 0681/50 02 39 2

postmaster@lds.uni-sb.de

Sachsen

Sächsischer Landtag

Petitionsausschuss

Bernhard-von-Lindenu-Platz 1

01067 Dresden

Tel.: 0351/49 35 21 5

Fax: 0351/49 35 90 0

petition@slt.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt

Petitionsausschuss

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

Tel.: 0391/56 01 21 1

Fax: 0391/56 01 12 3

beate.rentmeister@lt.lsa-net.de

Schleswig-Holstein

a)
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Petitionsausschuss
Düsternbrooker Weg 79
24105 Kiel
Tel.: 0431/98 81 01 1
Fax: 0431/98 81 01 7
petitionsausschuss@landtag.ltsh.de

b)
Bürgerbeauftragte für soziale
Angelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein
Karolinenweg 48
24105 Kiel
Tel.: 0431/98 81 24 0
Fax: 0431/98 81 23 9
buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

Thüringen

a)
Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Tel.: 0361/37 72 05 0
Fax: 0361/37 72 01 6
poststelle@landtag.thueringen.de

b)
Bürgerbeauftragter des
Freistaats Thüringen
Arnstädter Str. 51
99096 Erfurt
Tel.: 0361/37 71 87 1
Fax: 0361/37 71 87 2

Anlage VII

Europäische Rechtsgrundlagen

Artikel 194 EGV (EG-Vertrag)

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche Person oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel 195 EGV

(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchun-

gen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Missstand festgestellt, so befasst er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf

während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest.

Artikel 44 EGRC (Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

Petitionsrecht

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Artikel 43 EGRC

Bürgerbeauftragter

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und der Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

Anlage VIII

Anschriftenliste europäischer und internationaler Einrichtungen

Petitionsausschuss des
Europäischen Parlaments
-Abteilung Tätigkeit der Abgeordneten-
L-2929 Luxemburg
Tel.: 00352 4300 22428
Fax.: 00352 4300 22670
Internet:<http://www.europarl.eu.int/dg1/petition/de/petition.htm>

Prof. Dr. Nikiforos Diamandouros
Europäischer Bürgerbeauftragter
1 avenue du Président Robert Schuman
B.P. 403
F-67001 Straßburg Cedex
Tel.: 0033 388 17 40 01
Fax.: 0033 388 17 90 62
E-Mail: euro-
ombudsman@europarl.eu.int
Internet: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>

Europäisches Ombudsmann-Institut
Salurnerstraße 4/8
A-6020 Innsbruck
Tel.: 0043 512 5669 10
Fax.: 0043 512 5759 71
E-Mail: eoit@tirol.com
Internet: <http://www.tirol.com/eoi>

Internationales Ombudsmann-Institut
c/o The Law Centre,
Room 238, Weir Library
University of Alberta
Edmonton, Alberta, Canada, T6G 2H5
Tel.: 001 780 492 3196
Fax.: 001 780 492 4924
E-Mail: dcallan@law.ualberta.ca
Internet: <http://www.law.ualberta.ca>

Anlage IX

Informationsblatt (Hinweise zum Petitionsverfahren)

Bei Neueingaben versendet der Ausschussdienst mit der ersten Eingangsbestätigung folgendes Informationsblatt, das Hinweise über den Ablauf und den Inhalt des Petitionsverfahrens gibt:

Wie reiche ich eine Petition beim Deutschen Bundestag ein?

Petitionen sind Bitten von Bürgern an den Deutschen Bundestag, Gesetze zu ändern bzw. zu beschließen oder auch Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

Hier finden Sie eine kurze Erläuterung der üblichen Verfahrensschritte des Petitionsverfahrens. Anschließend finden Sie ein Brief-Formular abgedruckt, das Sie auch aus dem Internet herunterladen, ausfüllen und an den Petitionsausschuß senden können.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Die Zusendung einer Petition kann per Brief oder per Fax erfolgen. Per E-Mail kann derzeit aus Rechtsgründen noch keine Petition eingereicht werden.

2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen (z.B. Beschwerden über Landesbehörden), werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine Gerichtsinstanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.

3. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.

4. Der Petitionsausschuss bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten.

5. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst des Petitionsausschusses geprüft.

6. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.

7. Ergibt die Prüfung durch den Ausschussdienst unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst ohne parlamentarische Prüfung mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend. Widerspricht der Petent, wird seine Petition, wie im folgenden unter 7 b dargestellt, beraten.

b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Empfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der regierenden Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die

Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.

8. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich intensive Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.

9. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

10. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen oder Wochen durchzuführen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

Anlage X

Formular zur Einreichung einer Petition

Nehmen Sie sich bitte Zeit, um einige persönliche Angaben zu machen und Ihr Anliegen präzise zu formulieren. Wenn Sie Anlagen beifügen möchten, sollten dies Fotokopien und keine Originaldokumente sein.

Petition

An den Datum:
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Persönliche Daten

Herr Frau

Name

Vorname

Titel

Anschrift

Ort

PLZ

Straße

Land/Bundesland

Telefon/Fax/E-Mail

Kurze Schilderung des Gegenstands der Petition

Wortlaut der Petition

Ich bin mit der Nennung meines Namens einverstanden, falls der Petitionsausschuss meine Petition im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzt.

Ja Nein

Ort, Datum, Unterschrift

Ihre Unterschrift unter der Petition ist aus Rechtsgründen wichtig. Senden Sie die Petition bitte per Post oder Telefax (Fax: (030) 227 36053) an den Deutschen Bundestag, Petitionsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.